



**Schulordnung für die
Städtische Jugendmusikschule
Bad Mergentheim**

vom 25.01.2007

Schulordnung für die Städtische Jugendmusikschule Bad Mergentheim

vom 25. Januar 2007

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der letzten Änderung vom 14.02.2006 (GBl. S. 20) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Mergentheim am 25. Januar 2007 folgende Schulordnung für die Jugendmusikschule Bad Mergentheim als Satzung beschlossen:

1. Rechtscharakter und Name

Die Jugendmusikschule Bad Mergentheim ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Mergentheim. Sie trägt den Namen „Städtische Jugendmusikschule Bad Mergentheim“.

Auswärtige können unterrichtet werden, soweit die Kapazität der Jugendmusikschule dies zulässt und soweit die Auswärtigen den an der Jugendmusikschule bestehenden Ensembles für Proben und Auftritte zur Verfügung stehen.

2. Zweck der Einrichtung

2.1 Die Stadt Bad Mergentheim verfolgt mit ihrer Einrichtung „Städtische Jugendmusikschule Bad Mergentheim“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ §§ 51 ff. der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtung ist die Förderung der musikalischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen nach den Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen für Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung, Instrumental- und Vokalunterricht und für Zusatzfächer bis zur vorberuflichen Fachausbildung. Die Jugendmusikschule ist eine Bildungseinrichtung der außerschulischen Musikerziehung.

Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik und Musiktheater. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung.

2.2 Die Stadt Bad Mergentheim ist mit dieser Einrichtung selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Die Trägerkörperschaft erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.3 Die Jugendmusikschule bildet den Nachwuchs für das Laien- und Liebhabermusizieren aus, pflegt die Begabtenfindung und bereitet begabte Schüler auf ein eventuelles Musikstudium vor.

- 2.4 Die Jugendmusikschule unterhält vokale und instrumentale Musiziergemeinschaften. Soweit möglich findet eine Zusammenarbeit mit allgemeinbildenden Schulen, örtlichen Vereinen und den Laienmusikverbänden statt. Sie führt musikalische Veranstaltungen aller Art durch.

3. Aufbau

Der Unterricht wird stufenweise erteilt.

- 3.1 Rhythmik „Eltern-Kind“, Aufnahmealter ab dem 1. Lebensmonat bis etwa 4 Jahre
- 3.2 Musikalische Früherziehung in Klassen von 6 - 13 Kindern; Aufnahmealter ab etwa 5 Jahre, Dauer in der Regel 2 Jahre
- 3.3 Musikalische Grundausbildung in Klassen von 6 - 13 Schülern; Aufnahmealter ab etwa 7 Jahre, Dauer in der Regel 2 Jahre
- 3.4 Unterstufe-Mittelstufe-Oberstufe
Instrumentaler und vokaler Gruppen- und Einzelunterricht, Ergänzungsfächer; in der Regel beträgt das Mindestaufnahmealter für den instrumentalen und vokalen Unterricht etwa 5 Jahre.
- 3.5 Die Aufnahme in die Unterstufe hängt von den Vorkenntnissen, die Aufnahme in die Mittel- bzw. Oberstufe vom Leistungsstand des Schülers ab. Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter.

4. Fächer

- 4.1 Nach Möglichkeit wird von der Jugendmusikschule Unterricht in folgenden Fächern angeboten:

Rhythmik Eltern-Kind; Musikalische Früherziehung; Musikalische Grundausbildung

Streichinstrumente: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, alte Streichinstrumente

Holzblasinstrumente: Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon, Didgeridoo

Blechblasinstrumente: Trompete, Horn, Posaune, Tuba, Tenorhorn, Bariton, Alphorn

Klavier, Orgel, Cembalo, Akkordeon, Schlagzeug, Gitarre, Harfe, Keyboard, E-Gitarre, E-Bass

Gesang

- 4.2 Praktische Ergänzungsfächer:
Spielkreis, Rhythmik, Kammermusikgruppen, Stimmbildung, Chor, Orchester, Band.
- 4.3 Theoretische Ergänzungsfächer:
Harmonielehre mit Hörerziehung u.a.
- 4.4 Die Teilnahme an einem Ergänzungsfach ist verbindlicher Bestandteil des Unterrichts. Die Einteilung nimmt der Hauptfachlehrer in Verbindung mit dem Schulleiter, unter Berücksichtigung von Ausbildungsstand und Interesse des Schülers, vor.
- 4.5 Zu den Ergänzungskursen der Jugendmusikschule können auch solche Interessenten zugelassen werden, die keinen Instrumentalunterricht im Rahmen der Jugendmusikschule besuchen.

5. Schuljahr und Unterrichtszeit

- 5.1 Das Schuljahr der Städtischen Jugendmusikschule Bad Mergentheim beginnt mit dem 1. September und endet am 31. August des Folgejahres. Die Ferien- und Feiertagsordnung für die öffentlichen, allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Jugendmusikschule.
- 5.2 In einem Schuljahr von 12 Monaten Dauer hat der Schüler Anspruch darauf, dass an der Jugendmusikschule unabhängig vom Wochentag mindestens 36 Unterrichtseinheiten angeboten werden. Unterrichtstage, die in einem Schuljahr öfter als 36 mal stattfinden, können als Ausgleich dienen für Krankheitsausfälle und/oder sonstigen Ausgleich für Minderunterrichtszeiten.
- 5.3 Die Unterrichtszeit beträgt wöchentlich in der Regel
 - 60 Minuten bei Musikalischer Früherziehung und Musikalischer Grundausbildung
 - 45 Minuten bei Instrumentalunterricht
 - 45 - 90 Minuten bei Ergänzungsfächern

6. Räume der Städtischen Jugendmusikschule Bad Mergentheim

Der Unterricht der Städtischen Jugendmusikschule Bad Mergentheim wird im Gebäude Grundschule Stadtmitte und in anderen Bad Mergentheimer Schulhäusern erteilt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Schulleiters. Das Geschäftszimmer befindet sich im Erdgeschoss der Grundschule Stadtmitte, Schulgasse 3.

7. Unterrichtsordnung

- 7.1 Die Schüler sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht, an Ergänzungsfächern und an schulischen Veranstaltungen verpflichtet. Angesezte Proben sind Bestandteil des Unterrichts.

- 7.2 Unterrichtsversäumnisse minderjähriger Schüler muss ein Erziehungsberechtigter schriftlich oder telefonisch bei der zuständigen Lehrkraft entschuldigen. Versäumt ein Schüler den Unterricht, so hat er keinen Anspruch auf Nachholung der versäumten Stunde. Entschuldigt ein Schüler sein Fehlen in einer Unterrichtseinzelstunde rechtzeitig, d.h. spätestens im Unterricht der vorausgehenden Woche, so sind Lehrer und Schüler gehalten, den Unterricht bei nächster Gelegenheit nachzuholen, sofern sich für diesen Ausnahmefall ein Stundentausch hat nicht mehr vereinbaren lassen.
- 7.3 Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Lehrkraft oder der Jugendmusikschule zu vertreten sind, so wird er nachgeholt. Fällt der Unterricht wegen Erkrankung einer Lehrkraft aus, so wird er nach Möglichkeit nachgeholt. Zu dieser Nachholung können zusätzlich Unterrichtszeiten auch an Samstagen oder in den Ferien festgesetzt und Schüler ausnahmsweise zu größeren Gruppen zusammengefasst werden. Können aus Gründen, die von der Lehrkraft oder der Jugendmusikschule zu vertreten sind, nicht mehr als 34 Unterrichtseinheiten im Laufe eines Schuljahres gegeben werden, so erstattet die Jugendmusikschule auf Antrag die anteilige Gebühr. Der Anspruch entsteht nicht, wenn die Lehrkraft für einen ausgefallenen Unterricht zwei Nachholtermine angeboten und der Schüler diese nicht wahrgenommen hat.
- 7.4 Bei Krankheiten, die länger als ein Monat dauern, gilt folgende Regelung: Gebühren können nur auf formlosen schriftlichen Antrag für volle Monate zurückerstattet werden. Das Datum des Antrags ist für die Erstattung maßgebend. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest über die voraussichtliche Dauer der Unterrichtsverhinderung beizufügen. Ferienanteile werden bei der Erstattung berücksichtigt.
- 7.5 Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den von der Jugendmusikschule erteilten Fächern bedürfen der Zustimmung der Lehrkraft.
- 7.6 Die Schüler haben die Weisungen des Leiters der Schule und der Lehrkräfte zu befolgen.

8. Schulleiter - Lehrkräfte

- 8.1 Dem Schulleiter obliegt die Leitung der Musikschule in fachlicher und schulorganisatorischer Hinsicht. Er führt die Dienst- und Fachaufsicht über seine Lehrkräfte.
- 8.2 An der Jugendmusikschule unterrichten hauptamtliche, nebenamtliche und auf Honorarbasis tätige Lehrkräfte. Es gelten die Anstellungs- bzw. Dienstverträge. Alle Lehrkräfte treten mindestens einmal pro Jahr, bei Bedarf öfter, zu einer Vollkonferenz zusammen. Leiter, Fachleiter und hauptamtliche Lehrkräfte konferieren häufiger, ebenso Lehrkräfte, deren Arbeit einer besonderen gegenseitigen Abstimmung bedarf.

9. Leistungen der Schüler

- 9.1 Instrumentalschüler müssen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen. Um dies zu erreichen, ist regelmäßiges und sinnvolles, häusliches Üben von großer Bedeutung.
- 9.2 Die Leistungen der Schüler werden in Vorspielstunden überprüft. Die Lehrkraft gibt bis 30.4. eines jeden Jahres eine schriftliche Beurteilung über Lernbereitschaft, Hörfähigkeit, spieltechnische Fähigkeit, voraussichtliche Entwicklungsfähigkeit an die Schulleitung. Diese kann auf Wunsch vom Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten eingesehen werden.
- 9.3 Auf Wunsch wird dem Schüler eine Bestätigung über die Teilnahme am Unterricht der Jugendmusikschule Bad Mergentheim ausgestellt.
- 9.4 Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge unzureichender Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen wie mehrfachem unentschuldigtem Fehlen nicht zu erwarten, kann der Schüler vom Schulleiter von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt für Schüler, die grob gegen die Schulordnung verstoßen oder Instrumente oder Geräte mutwillig beschädigen. Der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung des Schulgeldes für das laufende Schuljahr. Bestehen bei Eintritt des Schülers in den Unterricht der Jugendmusikschule Zweifel an dessen Eignung für das gewählte Fach, so kann zur Eingrenzung der Teilnahme- und Zahlungspflicht ausnahmsweise eine Probezeit schriftlich vereinbart werden.

10. Lernmittel

- 10.1 Die Lernmittel für die Früherziehung und Grundausbildung werden von der Jugendmusikschule beschafft und den Schülern übergeben. Die Kosten sind nicht in den Unterrichtsgebühren enthalten, sondern müssen von den Eltern zusätzlich bezahlt werden.

10.2 Instrumente und Noten müssen vom Schüler beschafft werden. Es ist empfehlenswert, vor der Anschaffung eines Instrumentes den Rat des Fachlehrers einzuholen.

10.3 Schuleigene Instrumente können, soweit vorhanden, den Schülern für eine begrenzte Zeit überlassen werden. Für die Überlassung ist eine Miete zu entrichten, die in der Gebührenordnung festgesetzt ist.

11. Anmeldungen - Ummeldungen - Abmeldungen

11.1 An- und Ummeldungen zur Schule bedürfen der Schriftform auf entsprechendem Vordruck und werden durch Bestätigung der Schule rechtswirksam. Auch Ummeldungen von Früherziehung und Grundausbildung zum Instrumentalunterricht bedürfen der Schriftform auf dem dafür vorgesehenen Formular. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mit der Anmeldung wird die Schulordnung anerkannt. Im Geschäftszimmer der Jugendmusikschule, Schulgasse 3, werden die An- und Ummeldungen während der üblichen Öffnungszeiten entgegengenommen. Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter.

11.2 Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Ende des Schuljahres möglich, bei Musikalischer Früherziehung und Musikalischer Grundausbildung sind sie nur zum Ende der zweijährigen Ausbildungszeit sinnvoll. Die Kündigungen müssen bis spätestens 31.5. schriftlich auf dem Geschäftszimmer der Jugendmusikschule Bad Mergentheim vorliegen. Bei verspäteter Abmeldung verlängert sich das Unterrichtsverhältnis um ein weiteres Schuljahr.

11.3 Abmeldungen während des laufenden Schuljahres können in der Regel nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. Wegzug oder längere Krankheit) berücksichtigt werden; sie sind ebenfalls schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zu beantragen.

12. Unterrichtsgebühren

Die Unterrichtsgebühren sind in einer gesonderten Gebührenordnung festgelegt.

13. Gesundheitsbestimmungen

Bei ansteckenden Krankheiten gelten die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für die öffentlichen Schulen.

14. Aufsicht

Eine Aufsicht über die Musikschüler übt der Lehrer nur während des Unterrichts aus. Den Schülern ist der Aufenthalt in den Unterrichtsräumen ohne Lehrkraft nicht gestattet.

15. Haftung und Versicherung

- 15.1 Für Schadensfälle, die nicht auf eine Verletzung der Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht der Stadt zurückzuführen sind, übernimmt die Stadt keine Haftung. Eine etwaige Haftung ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
- 15.2 Die Besucher der Musikschule (bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten) sind für die pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften für die Beschädigungen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 15.3 Die Schüler der Jugendmusikschule sind im Rahmen der Schülerunfallversicherung versichert.

16. Hausordnung

Die Hausordnung der Jugendmusikschule bzw. der jeweiligen Unterrichtsstätte ist Bestandteil der Schulordnung.

17. Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01.09.2007 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 1. September 1993 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jemanden geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Bad Mergentheim, den 25.01.2007

gez.

Dr. Lothar Barth
Oberbürgermeister